

Antragsbereich S / Antrag S9

AntragstellerInnen: Jusos Bayern
Empfänger: Bundesparteitag
Landesparteitag

Empfehlung der Antragskommission: Freigegeben

S9: Schwangerschaftsabbruch raus aus der Tabu-Zone!

Europaweit erstarren rechte und religiös fundamentalistische Gruppierungen. Dies macht sich auch in der sexuellen Selbstbestimmung, für die wir seit Jahrzehnten kämpfen, bemerkbar. Gruppierungen wie die Pro life-Bewegung oder sog. "Märsche für das Leben", aber auch die Union und AfD möchten die reproduktiven Rechte von Frauen* einschränken und stigmatisieren bzw. kriminalisieren Betroffene und Ärzt*innen.

10

Recht ist nicht mit Gerechtigkeit gleichzusetzen. Der Rechtsstaat ist nicht unfehlbar und ist wie die Gesellschaft selbst den gesellschaftlichen Anschauungen der Zeit unterworfen. Recht ist ein gesellschaftlicher Konsens, das für eine Vielzahl von Fällen abstrakt formuliert und in Normen zusammengefasst ist. Ethik wiederum das, was als sittlich und moralisch empfunden wird. Meistens ist das Gerechtigkeitsempfinden an einem Einzelfall orientiert, was zu einer Divergenz zwischen Recht und Ethik führen kann. Der Rechtsstaat bezieht seine Rechtsquellen aus einem Naturrecht und einer mehrheitlichen Gerechtigkeits- und Ethikvorstellung. Diesen Vorstellungen von Gerechtigkeit und Ethik wird der Rechtsstaat immer hinterherhinken, da er aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Strömungen einen Kompromiss bilden muss. Auch muss er die zur Kodifikation nötigen

Voraussetzungen einhalten und wirkt dadurch zum Teil starr und unflexibel. Dies ist recht und billig
30 und spiegelt eine funktionierende Gesellschaft wider. Gesellschaftliche Ansichten sind dem stetigen Wandel unterworfen. Was früher noch als unsittlich galt und somit unter Strafe stand (z.B. Vorehelicher Geschlechtsverkehr, sexuelle Orientierung) ist heute
35 selbstverständlich und größtenteils aus dem Strafgesetz verschwunden. Zu beachten ist jedoch, dass zum Teil unflexibles positives Recht und sich stetig ändernde moralische gesellschaftliche Vorstellungen nicht derart weit auseinanderklaffen dürfen, da Recht
40 sonst schnell zu Unrecht werden kann. Wir Jusos sind der Ansicht, dass der deutsche Rechtsstaat hinsichtlich des Schwangerschaftsabbruchs schon zu lange verkennt, dass im 21. Jahrhundert der Ruf nach dem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung zusehends
45 erstarkt und somit es eine dringende Nachjustierung des positiven Rechts bedarf. Wie auch der gesellschaftliche Kampf um die sexuelle Selbstbestimmung ist auch das Recht dazu noch zu erkämpfen.

50 Wir Jusos/SPD bekennen uns zur Selbstbestimmung von sexuellen und reproduktiven Rechten. Jede*r soll über die eigene reproduktive Gesundheit selbst entscheiden dürfen. Dies bedeutet die Wahrung einer selbstbestimmten Entscheidung
55 über den Schwangerschaftszeitpunkt und die mögliche Kinderanzahl. Im Falle einer Schwangerschaft die Entscheidung darüber zu treffen das Kind auszutragen oder die Schwangerschaft abubrechen, ist aus unserer feministischen Überzeugung das
60 genuine Recht der Frau*.

Schwangerschaftsabbruch ist kein gesellschaftliches Stigma – §§218 f. StGB streichen

65 Der im Jahre 1872 eingeführte § 218 StGB stellt
den Schwangerschaftsabbruch unter Strafe und
ist dem Abschnitt "Straftaten gegen das Leben"
neben Mord und Totschlag zugeordnet. Für die
Entscheidung damals war nicht nur die Gesundheit
70 oder der Schutz des ungeborenen Lebens wichtig,
sondern hauptsächlich die Kontrolle einer durch
Männer dominierten Politik über weibliche und der
Wert der Frau als eigenständige Person mit ihrer
autonomen Entscheidung. Bis in die 1970er Jahre
75 hinein drohte Frauen* bei einer Abtreibung sogar
eine Gefängnisstrafe von bis zu 5 Jahren. "Der Para-
graf 218 ist in dem, was er real bewirkte, ein schwer
erträglicher Restbestand sozialer Ungerechtigkeit
des vorigen Jahrhunderts" sagte Willy Brandt im Jahr
80 1974. In diesem Jahr wurde die Reform des § 218
StGB verabschiedet, nach der der Schwangerschafts-
abbruch bis zur 12. Woche straffrei bleiben sollte.
Dieser umstrittenen Reform machte das Bundes-
verfassungsgericht jedoch im Jahr 1975 einen Strich
85 durch die Rechnung, indem es folgenden Leitsatz
aufstellte:"Der Lebensschutz der Leibesfrucht [aus
Art. 2 II 1 GG, Art. 1 I GG] genießt grundsätzlich für
die gesamte Dauer der Schwangerschaft Vorrang vor
dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren und
90 darf nicht für eine bestimmte Frist in Frage gestellt
werden." Diesem Leitsatz möchten wir entschieden
entgegentreten!

Wir Jusos/SPD sehen die verfassungsrechtliche
95 Schwierigkeit der Abwägung zwischen pränatalem
Lebensschutz und dem Selbstbestimmungsrecht der
Frau, jedoch empfinden wir das vom Bundesverfas-
sungsgericht aufgestellte Frauenbild als Restbestand
sozialer Ungerechtigkeit und der patriarchalen Sicht-

100 weise aus der Gesetze geschrieben und Strafrecht
definiert wird. Es ist aus unserer Sicht unerträglich,
dass das Bundesverfassungsgericht der Ansicht ist,
dass "der Schwangerschaftsabbruch für die ganze
Dauer der Schwangerschaft grundsätzlich als Unrecht
105 angesehen und demgemäß rechtlich verboten sein
muss (Bestätigung von BVerfGE 39, 1). Das Lebens-
recht des Ungeborenen darf nicht, wenn auch nur
für eine begrenzte Zeit, der freien, rechtlich nicht
gebundenen Entscheidung eines Dritten, und sei es
110 selbst der Mutter, überantwortet werden.". Dies hat
zur Folge, dass noch heute Schwangerschaftsabbrü-
che als rechtswidrig angesehen werden. Sie bleiben
lediglich unter bestimmten Bedingungen, wie bei-
spielsweise durch die Teilnahme an einer Beratung
115 und unter Einhaltung bestimmter Fristen, straffrei.
Alle Schwangeren, die einen Abbruch planen, werden
somit unter Generalverdacht gestellt eine Straftat zu
begehen. Dieser Umstand ist nicht hinnehmbar!

120 Dem Selbstbestimmungsrecht der Frau muss Rech-
nung getragen werden. Auch gesundheitliche Aspekte
sprechen dafür den Schwangerschaftsabbruch raus
aus der strafrechtlichen Illegalität zu führen. So
ist festzustellen, dass in Ländern, in denen der
125 Schwangerschaftsabbruch unter Strafe steht dieser
meistens erst im 4. oder 5. Monat stattfindet und
von medizinisch nicht fachkundigem Personal unter
unhygienischen Bedingungen durchgeführt wird.
Dies führt zu erheblichen Komplikationen, die zum
130 Teil zu schwersten Verletzungen oder gar zum Tod
führen können. (BeckOK StGB/Eschelbach StGB § 218
Rn. 1)

Die sogenannte Fristenlösung, wie sie bis jetzt im
135 §218a I Nr.3 StGB geregelt ist, dass nur bis zur zwölf-

ten Woche nach der Empfängnis ausnahmsweise der Schwangerschaftsabbruch straffrei erfolgen kann, lehnen wir ab. Die Frist ist, auch im Hinblick darauf, dass der Fötus vor der 22. Woche weder
140 Schmerzempfinden noch ein Bewusstsein hat, willkürlich gesetzt. Zudem treten immer häufiger die Fälle auf, dass Frauen erst nach der zwölften Woche mitbekommen, dass sie schwanger sind. Viele Fälle von Abbrüchen nach der zwölften Woche gehen mit
145 häuslicher Gewalt oder Angst vor Bestrafung von ihren Familien einher. Diese willkürliche Hürde darf nicht sein!

So erkannte die Drucksache des Bundestags 12/696
150 aus dem Jahr 1991 schon richtig: "Die Festlegung einer Frist, nach deren Ablauf eine Abtreibung verboten ist, unterstellt, daß Frauen nicht dazu in der Lage sind, selbständig die für sie richtige Entscheidung zu treffen. Die Drei-Monats-Frist ist willkürlich und
155 durch nichts zu begründen. Sie erzeugt zudem einen unvermeidbaren Zeitdruck: Wenn eine ungewollte Schwangerschaft erst spät entdeckt wird, was gerade bei sehr jungen oder bei älteren Frauen leicht vorkommen kann, ist die Drei-Monats-Frist für eine
160 reife Entscheidung zu kurz."

Problematisch ist zu sehen, dass mit der Streichung des § 218 StGB auch die Strafbarkeit eines Schwangerschaftsabbruches gegen den Willen der Frau
165 (durch sog. Dritte) entfallen würde. Dies soll und kann natürlich nicht sein. Nachdem aber §218 StGB für jahrelange Stigmatisierung steht, kann dieser nach unserem Selbstverständnis nicht geändert werden, sondern muss endlich gestrichen werden. Eine Lösung
170 würde die Änderung des §226 StGB "Schwere Körperverletzung" darstellen, um die Strafbarkeit

bei Schwangerschaftsabbrüchen gegen den Willen der Schwangeren bestehen zu lassen. § 226 I Nr. 1 StGB besagt nämlich: "Hat die Körperverletzung zur
175 Folge, daß die verletzte Person das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert, [...] so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren." Hier könnte man, wie es
180 ähnlich die Drucksache des Bundestags 12/696 vorgeschlagen hat, die Punkte "die Leibesfrucht, die Zeugungs- oder Gebärfähigkeit oder die sexuelle Empfindungsfähigkeit" hinzunehmen. Dies hat der Gesetzgeber diskutieren.

185

Andere Länder leben es vor

In anderen Ländern, die bereits die strafrechtliche Regelung für ungültig erklärt oder gestrichen haben,
190 ist die von konservativen Seiten viel prophezeite Abtreibungswelle nicht eingetreten. Nach Studien der Welt-gesund-heits-organi-sation (WHO) ist die weit verbreitete Ansicht, nach der die Legalisierung den Abbruch fördert, falsch. Verbote hätten laut ihren
195 Ergebnissen keinen Einfluss auf die Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch, sondern der Verbreitungsgrad an Verhütungsmitteln.

Beispielsweise hat das Oberste Gericht Kanadas
200 1988 das bis dahin geltende Abtreibungsgesetz für ungültig erklärt. Das Gericht begründete ihr Urteil damit, dass eine Frau unter Strafandrohung zum Austragen einer ungewollten Schwangerschaft zu zwingen, außer sie genüge bestimmten Kriterien, die
205 mit ihren eigenen Prioritäten und Lebenszielen nichts zu tun hätten, bedeute eine tiefgreifende Verletzung ihrer körperlichen Integrität.

Der Schwangerschaftsabbruch unterliegt dort seitdem denselben Bestimmungen wie jeder andere ärztliche Eingriff und ist ansonsten nicht gesetzlich geregelt. Wie vor jedem medizinischen Eingriff sind Ärzt*innen dort gesetzlich verpflichtet, die Patientin umfassend zu informieren und sicherzustellen, dass sie ihren Entscheid selbstverantwortlich und in voller Kenntnis aller Umstände trifft. Die Abortrate ist in Kanada seitdem leicht gesunken und gleicht der westeuropäischer Länder (2014: 11,6/1000 Frauen in Kanada und 12/1000 Frauen in westeuropäischen Ländern). 92% der Eingriffe werden in Kanada in den ersten drei Schwangerschaftsmonaten durchgeführt, nur 2% nach der 16. Woche (meist wegen einer schweren Schädigung des Fötus).

Deswegen fordern wir:

- ein Recht auf Abbruch der Schwangerschaft für jede Frau*
- Eine Streichung der § 218 ff. StGB und der damit geforderten Ausnahmetatbestände, dass ein Schwangerschaftsabbruch als generell legal anzusehen ist und einzig der Entscheidung der Frau ohne Auflagen unterliegt.
- Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch und der Schutz pränatalen Lebens sollen ohne Fristenlösung vergleichbar dem kanadischen Modell in Richtlinien der Bundesärztekammer wie jeder andere medizinische Eingriff geregelt werden.
- Ein Schwangerschaftsabbruch gegen den Willen der Frau durch Dritte wird durch die Aufnahme in den Katalog des § 226 StGB künftig als schwere Körperverletzung unter Strafe gestellt.

Schwangerschaftskonfliktberatungen reformie-

245 **ren**

Der § 219 StGB regelt die Beratung von Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage. Die Beratung verfolgt das Ziel, die Schwangere zur Fortsetzung
250 der Schwangerschaft zu bewegen. Dies wird damit begründet, dass das ungeborene Kind in jedem Entwicklungsstadium ein Recht auf Leben hat. Ein Schwangerschaftsabbruch käme nur dann in Frage, wenn die Fortsetzung der Schwangerschaft für
255 die Frau eine Belastung darstelle, die so schwer und außergewöhnlich sei, dass sie die zumutbare Opfergrenze übersteige. Diese Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen stellen den Frauen eine Bescheinigung aus, die rechtlich notwendig ist, um
260 von einer*m Arzt* Ärztin einen Schwangerschaftsabbruch durchführen lassen zu können.

Diese Regelungen zur Schwangerschaftskonfliktberatung beinhalten Aspekte, die für uns als Jusos nicht
265 vertretbar sind und die wir darum ändern wollen. Durch den Beratungszwang wird die Selbstbestimmung der Schwangeren massiv eingeschränkt und stellt eine erhebliche Bevormundung dar. Einen **Beratungszwang** für ungewollt Schwangere lehnen
270 wir daher ab und machen uns stattdessen für einen gesetzlich Anspruch auf Beratung und Unterstützung wie in anderen Bereichen des Sozialrechts stark. Jeder Mensch hat das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Sexuelle Selbstbestimmung kann nur
275 dann gelebt werden, wenn alle Menschen freien Zugang zu Informationen über medizinische Behandlungen haben. Die Beratung sollte die Pro/Contra Seiten einer Abtreibung hinreichend darstellen.

280 Wir fordern daher:

- Die Kosten für den Abbruch sollen von den Krankenkassen getragen werden und nicht wie bis dato üblich von der Schwangeren selbst
- 285 • Staatlich getragene Beratungsstellen sollen für jede betroffene Frau* in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen
- das Recht und damit den Anspruch auf eine Schwangerschaftskonfliktberatung und die anschließende Unterstützung sozialgesetzlich zu
- 290 regeln, unabhängig davon, ob sie sich für oder gegen einen Abbruch entscheidet. Die Beratung muss ergebnisoffen geführt werden.

295 **Weg mit §219a StGB! Den Weg zu Informationen entkriminalisieren**

Der in 1933 in Kraft getretene § 219a StGB verbietet, dass Ärzt*innen selber Auskunft darüber zu geben, ob sie Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, und über die Möglichkeit von Schwangerschaftsabbrüchen zu informieren. Er nimmt Schwangeren gleichzeitig dadurch die Möglichkeit, sich anonym und selbstständig zu informieren. Es kann und darf nicht sein, dass medizinische Informationen für Frauen

300 Ärzt*innen kriminalisiert werden. Nach § 219a StGB können die Informationen über die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen als Werbung verstanden werden und zu einer Verurteilung führen.

310 Mit dem stark zugenommenen Rechtsruck in unserer Gesellschaft in jüngster Zeit missbrauchen konservative, selbsternannte Lebensschützer*innen diesen Paragraphen im verstärkten Maße, um Ärzt*innen anzuzeigen. So wurde die Ärztin Kristina Händel von

315 so einer Person angezeigt und im vergangenen Jahr

zu 6.000 Euro Strafe verurteilt, weil sie auf ihrer Homepage angegeben hatte, Schwangerschaftsabbrüche vorzunehmen.

320 Im populärsten Strafrechtskommentar "Trödle/Fischer", der in allen Bücherregalen von Strafrechtler*innen zu finden ist, wird argumentiert, dass § 219 a StGB verhindern solle, „dass die Abtreibung in der Öffentlichkeit als etwas Normales dargestellt und
325 kommerzialisiert wird“. Auf diesen Satz beziehen sich fast alle Gerichte und Staatsanwälte und zementieren diesen so zur herrschenden Meinung. Die richterliche Auslegung, die so maßgeblich von einem einzigen Strafrechtskommentar geprägt wird, setzt regelmäßig
330 sachliche Informationen zu Schwangerschaftsabbrüchen mit Werbung gleich.

Problematisch ist hierbei, dass der ehemalige Herausgeber dieses Kommentars, Herbert Tröndle (*1919
335 + 2017), sich selbst gegen Schwangerschaftsabbrüche engagierte und eben diese Kommentierung vornahm. Tröndle schrieb unter anderen für das „Lebensschutzhandbuch“ des katholischen Bonifatiusverlags und engagierte sich an führender Stelle in
340 der Juristen-Vereinigung "Lebensrecht". 1993 schrieb er in einem Beitrag zu dem Buch "Das zumutbare Kind", dass schwangere Frauen sich durch die Abtreibung einer natürlichen Aufgabe entledigen würden und einer durch ihr Vorverhalten begründeten rechtlichen
345 Pflicht nicht nachkommen. Die Meinung eines solchen Mannes kann nicht die Rechtsprechung beherrschen!

Dies sieht die Bundesärztekammer ebenso. Frank
350 Ulrich Montgomery, Präsident der Bundesärztekammer, plädiert ebenfalls für eine Abschaffung des

Werbeverbots. §219 a StGB kriminalisiere Ärzt*innen in nicht nachvollziehbarer Weise, heißt es in einer Resolution der Delegiertenversammlung der
355 Ärztekammer Hamburg. Die Berufsordnung der Ärzteschaft regele in ausreichendem Maße die Grenzen zwischen Werbung und Information.

Sexuelle Selbstbestimmung zu verwirklichen heißt,
360 einen schnellen und neutralen Zugang zu Informationen über Sexualität und sexueller Gesundheit zu ermöglichen. Das Angebot von Schwangerschaftsabbrüchen muss als Teil einer flächendeckenden ärztlichen Grundversorgung angesehen werden.

365

Wir fordern daher:

- 370 • eine ersatzlose Streichung des §219a StGB
Konsequenz des §§218ff. StGB: Kein Thema während des Medizinstudiums

101.200 Abtreibungen wurden nach dem Bundesamt
375 für Statistik im Jahr 2017 durchgeführt. Im Berichtsjahr 2016 wurden in Deutschland 98.721 Schwangerschaftsabbrüche an das Statistische Bundesamt gemeldet. 11.291 der Schwangerschaftsabbrüche 2016 waren in Bayern. Der Schwangerschaftsabbruch
380 gehört damit zum häufigsten chirurgischen Eingriff in der Gynäkologie.

Medizinische Leitlinien zum Schwangerschaftsabbruch wie etwa in den USA, Großbritannien, Kanada
385 oder auch der WHO gibt es in Deutschland keine. Ein Umstand, den Pro Familia bereits 2014 in einem Rundbrief kritisiert hatte. In Deutschland fehle es an

„Standards oder Leitlinien zur fachgerechten Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen“, heißt es
390 in dem Brief.

So wird auch im Medizinstudium der Schwangerschaftsabbruch kaum besprochen oder gar praktisch geübt. Er taucht lediglich im “Nationalen Kompetenzbasierten Lernzielkatalog Medizin” (NKLM) auf,
395 den der medizinische Fakultätentag gemeinsam mit der Gesellschaft für medizinische Ausbildung entwickelt hat, ist aber kein Regelwerk für die Universitätskliniken. So werden beispielsweise an dem
400 größten Universitätsklinikum, der Charité in Berlin, beispielsweise lediglich die rechtlichen und ethischen Aspekte des Schwangerschaftsabbruchs gelehrt, nicht aber die Methoden. Hier üben die angehenden Mediziner*innen den Eingriff in ihrer Freizeit an
405 Papayas statt in einer Pflichtveranstaltung, nachdem dort einige Studierende diesen Missstand nicht weiter hinnehmen wollten und deshalb die Initiative “Medical Students For Choice Charité Berlin” mit dem Ziel, die Lehre über den Schwangerschaftsabbruch zu
410 verbessern, ins Leben gerufen haben. Aus Angst vor dem Strafgesetzbuch und der Stigmatisierung wird an den Universitäten der Eingriff nicht geübt.

Ob angehende Gynäkolog*innen lernen, wie man
415 einen Abbruch vornimmt, hängt davon ab, ob das Krankenhaus, an dem sie ihre Facharztausbildung absolvieren, solche Eingriffe vornimmt. Viele Krankenhäuser, vor allem die in kirchlicher Trägerschaft, führen keine Abbrüche durch. Auch in der Weiterbildung für Gynäkolog*innen ist man bei Schwangerschaftsabbrüchen auf internationale Kongresse
420 angewiesen.

Zu wenig Ärzt*innen

425

Durch die Kriminalisierung im Strafrecht und das nicht vorhandene Auseinandersetzen im Studium haben dazu geführt, dass immer weniger Ärzt*innen Schwangerschaftsabbrüche durchführen. In ganz
430 Niederbayern gibt es beispielsweise nur noch einen über 70-jährigen Arzt, der noch Abbrüche durchführt, weil es sonst niemand machen will. In einigen Regionen haben Frauen schon jetzt keine Chance mehr, einen Schwangerschaftsabbruch in der näheren
435 Umgebung vornehmen zu lassen. Wer zum Beispiel in Trier wohnt, muss dafür mindestens 100 Kilometer ins Saarland fahren. Und nach dem Eingriff, mit Schmerzen und der psychischen Belastung, wieder zurück.

440

Bundesweit gibt es der Bundesärztekammer zufolge etwa 18.500 berufstätige Ärzt*innen in der Frauenheilkunde und Geburtshilfe. Das Statistische Bundesamt gibt an, bundesweit führten derzeit nur
445 etwa 1.200 Ärzt*innen Abbrüche durch, Tendenz leicht abnehmend. Ein vollständiger Überblick, wie viele Ärzt*innen in Deutschland an welchen Orten Schwangerschaftsabbrüche durchführen, existiert dank §219a StGB nicht.

450

Laut Schwangerschaftskonfliktgesetz müssen die Bundesländer ein ausreichendes Angebot an Praxen und Kliniken für Schwangerschaftsabbrüche sicherstellen. Den Gesundheitsministerien vieler Länder
455 aber liegen keine Zahlen vor. Stattdessen verweisen sie wahlweise auf die Kassenärztlichen Vereinigungen, die Landesärztekammern, die Berufsverbände der Frauenärzte oder an die Krankenhausgesellschaften. Das bayerische Staatsministerium für

460 Gesundheit erklärt, es gebe 27 Kliniken, die in Bayern
Schwangerschaftsabbruch durchführen – 15 davon
tun das aber nur bei medizinischer oder krimino-
logischer Indikation. Mit 96,1 % wurden aber die
465 meisten Eingriffe 2016 nach der Beratungsregelung
vorgenommen. Eine medizinische oder kriminologi-
sche Indikation war in lediglich 3,9 % der Fälle die
Begründung für den Schwangerschaftsabbruch.

Dazu kommen hohe Hürden. Wer als niedergelas-
470 sene Ärzt*in operative Schwangerschaftsabbrüche
durchführen will, muss vor allem ambulant operieren
können und über die entsprechenden Räumlichkei-
ten und das Personal verfügen. Dazu kommen je
nach Bundesland weitere Vorgaben – in Bayern etwa
475 müssen Ärzt*innen noch eine Fortbildung nachwei-
sen, in der es neben den medizinischen auch um die
ethischen Aspekte des Schwangerschaftsabbruchs
geht.

480 Das größte Problem ist aber, dass in Deutschland
immer mehr Ärzt*innen, die Abbrüche durchfüh-
ren, in Rente gehen– und es an Nachwuchskräften
fehlt. Diese Ärzt*innen haben überwiegend in den
Siebziger-jahren, während der Frauenbewegun-
485 gen, ihr Studium absolviert und handeln aus einer
politischen Überzeugung heraus. Diese ist in den
vergangenen Jahren in der Gesellschaft entpolitisiert
und in die sog. Tabuzone gekommen ist, so dass
die nachkommenden Generationen an Ärzt*innen
490 mit diesem Thema nicht vertraut sind und aus oben
genannten Gründen nicht in ihrem Studium in Berüh-
rung kommen.

Wir fordern daher:

495

- Aufnahme des Themenbereichs Schwangerschaftsabbruch ins Medizinstudium
- Medizinische Leitlinien zum Schwangerschaftsabbruch
- 500 • Schutz der Ärzt*innen, Gynäkolog*innen vor Angriffen sog. „Lebensschützer*innen“
- Entstigmatisierung der Ärzt*innen, Gynäkolog*innen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen
- Ein vollständiger Überblick, wie viele Ärzt*innen in
- 505 Deutschland an welchen Orten Schwangerschaftsabbrüche durchführen
- Ein ausreichendes Angebot an Praxen und Kliniken für Schwangerschaftsabbrüche
- Eine Homepage der Bundesärztekammer mit
- 510 sachlichen, neutralen Informationen zum Thema Schwangerschaftsabbruch

Schwangerschaftsabbruch muss zum gesellschaftlichen Thema werden

515 Weltweit erlebt ungefähr jede dritte Frau in ihrem Leben einmal eine Abtreibung. Zwei von drei ungewollten Schwangerschaften entstehen trotz Verhütung. Keine Frau treibt gerne ab. Und jede Frau stellt sich vor einem Abbruch Fragen, die quälen. Viele

520 Frauen* berichten laut ZEIT ONLINE, die Frauen zu ihren Erfahrungen zu Abbrüchen befragten, nicht von Selbstbestimmung, sondern von Verheimlichung vor der Familie, Beleidigungen im Internet und einsamen Entscheidungen. Psychotherapeut*innen beklagen,

525 dass viele Frauen* noch unter einem Schwangerschaftsabbruch leiden und niemanden haben, mit dem sie darüber reden können.

Der Schwangerschaftsabbruch ist gesellschaftlich

530 immer noch ein Makel, der auf das Individuum, die einzelne Frau, abgewälzt wurde. Doch je weniger

wir darüber sprechen und das so wichtige Thema aus der Ecke des Unaussprechbaren holen, desto gesellschaftsfähiger wird die Haltung der Abtreibungsgegner*innen.

Eine ungewollte Schwangerschaft legal und professionell beenden zu können, muss eine "normale" Alternative sein – illegal, unhygienisch und in Hinterzimmern den Ausweg aus einer Notsituation zu finden wird nämlich nie "normal" sein können. Das bedeutet keinesfalls, dass dieser Eingriff für die Betroffene* "normal" sein könnte.

Es gehört unglaublichen Mut und die große Überwindung dazu, mit solchen Erlebnissen an die Öffentlichkeit zu gehen. Wir sind als Gesellschaft noch weit davon entfernt, eine Sprache für das Erlebte zu finden, Tabuzonen und Scham zu durchbrechen und Strukturen der Stigmatisierung zu verstehen. Darüber zu sprechen, schafft Bewusstsein, nimmt der gesellschaftlichen Struktur an Macht und gibt anderen wiederum den Mut, über ihr Erlebtes sprechen zu können.

555

Zur sexuellen Selbstbestimmung gehört auch, gesellschaftliche Räume zu schaffen die den Dialog darüber ermöglichen. Sexualität geht uns alle an.

560 Wir fordern daher:

- Das Thema Schwangerschaftsabbruch muss thematisch sachlich in der Schule im Biologieunterricht und nicht im Religionsunterricht behandelt werden
- 565 • Das Thema Schwangerschaftsabbruch muss in die Gesellschaft getragen werden
- das Recht auf psychologische Begleitung nach ei-

nem Schwangerschaftsabbruch und ein niederschwelliger Zugang zu Beratungsstellen

570 **Mehr Schutz bei Abgängen**

Schwangerschaftsabbrüche sind jedoch nicht notwendigerweise die Folge eines gewollt herbeigeführten Abbruchs. Der Abgang eines Fetus unter 500g
575 Gewicht wird "Fehlgeburt" genannt, der Abgang von Feten über 500g "Totgeburt". Es wird angenommen, dass in der Gruppe der 20- bis 29-jährigen Frauen etwa die Hälfte der befruchteten Eizellen spontan zugrunde gehen. Klinisch werden aus den genannten
580 Gründen davon jedoch nur etwa 15 % bis 20 % als Fehlgeburten erkannt, etwa 30 % der Frauen* sind in ihrem Leben von einer oder mehreren Fehlgeburten betroffen. Die Darüber zu sprechen ist jedoch ein Tabuthema. Ursachen sind zumeist chromosomale
585 Besonderheiten des Fetus, Endokrine Störungen der Mutter* oder Infektionskrankheiten. Erhöht wird das Risiko eines Abgangs durch das Alter der Eltern.

Das Wort "Fehlgeburt" lässt den Schluss zu, der
590 Abgang des Fetus sei auf Fehlverhalten der Schwangeren* zurück zu führen. Dem zu Grunde liegt dieselbe frauenverachtende und patriarchale Gedachte Grundannahme, die Frauen das Recht auf einen Abbruch verweigert: Unmündige Menschen, deren
595 Aufgabe es ist, den Fortbestand der Menschheit durch Gebären von Leben zu sichern und auf eigene Bedürfnisse zu verzichten. Auch werden Mütter nach "Fehlgeburten" rechtlich allein gelassen: es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf die Schutzfrist nach
600 der Entbindung. Entscheidend ist lediglich das Gewicht des verstorbenen Kindes: unter 500g Gewicht besteht keinerlei Anspruch auf eine Schutzfrist, zwischen 500-2500g handelt es sich um eine Frühgeburt

und es ergibt sich ein Anspruch auf die verlängerte
605 Schutzfrist von 12 Wochen und ab 2500g besteht die 8
Wöchige Schutzfrist. Diese Regelungen negieren das
Recht auf individuelle Verarbeitung des Geschehenen.

Wir fordern daher:

610

- eine bis zu zwölfwöchige Krankschreibung, die, so-
fern keine medizinische Indikation besteht, in Ein-
zelfallentscheidungen mit den betroffenen Frauen*
im Konsens entschieden wird
- 615 • Beratungsstellen die in zumutbarer Entfernung lie-
gen
- geschulte Psychotherapeut*innen
- Das Recht der Eltern, den Fötus bestatten zu lassen